

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H&R Medizintechnik GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer ist der schriftlich oder in Textform geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Schrift- oder Textform ersetzt.
3. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
4. Mündliche Vereinbarungen unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform verbindlich.
5. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
6. Der Verkäufer ist für die Zeit von 4 Wochen an sein Angebot gebunden, die Frist läuft ab dem Zugang des Angebots in unserem Hause.
Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
7. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis frei Empfangsstelle. Die Ware wird ohne Verpackung berechnet.
2. Bei Preisstellung „frei Empfangsstelle“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei-/franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an die Absendestelle mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

III. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Liefertermin / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform sowie telefonisch mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei uns, soweit nichts Anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist.
3. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich oder in Textform, sowie telefonisch mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Deckungsgeschäfte ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, bleiben vorbehalten.
5. Wir sind berechtigt, im Falle des Verkäuferverzuges vom Verkäufer ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € pro angefallenem Werktag, maximal jedoch 0,3 % des Gesamtbruttoauftragswertes der Lieferung pro angefallenem Werktag zu verlangen. Für den gesamten Verzugszeitraum darf die Vertragsstrafe jedoch 5 % des Gesamtbruttoauftragswertes der Lieferung nicht übersteigen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Hat der Verkäufer eine drohende Lieferverzögerung mitgeteilt, ohne uns eine geeignete Maßnahme zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen, oder ist offensichtlich, dass der Verkäufer die Leistung auch innerhalb einer nach Fälligkeit zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nicht wird erbringen können, sind wir berechtigt, bereits vor Ablauf der Lieferfrist von dem Vertrag zurückzutreten.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Schrift- oder Textform nicht erhalten hat.
8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte von uns wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

V. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System einzurichten und nachzuweisen. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-System vor Ort zu überzeugen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Schrift- oder Textform. Der Besteller ist berechtigt jederzeit während der Betriebszeiten nach vorheriger ordnungsgemäßer Ankündigung Audits im Produktionsbetrieb des Lieferanten oder dessen Zulieferer durchzuführen. Der Lieferant stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Zulieferern ein entsprechendes Recht des Bestellers sicher. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.
3. Soweit es sich bei den Liefergegenständen um aktive implantierbare medizinische Geräte oder Medizinprodukte im Sinne der Richtlinien 90/385/EWG, 93/42/EWG und 98/79/EG oder im Sinne des Medizinproduktegesetzes handelt, müssen diese Liefergegenstände den Anforderungen aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorgenannten, entsprechen. Die Liefergegenstände müssen insbesondere alle gesetzlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme erfüllen. Entsprechen diese Liefergegenstände nicht den Anforderungen, so sind diese Liefergegenstände mangelhaft im Sinne des § 434 BGB.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes sowie des verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gilt.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franco“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen und nach Absprache mit uns gestattet. Kosten, die in unserem Haus und bei Dritten entstehen, die auf gelieferte(s), fehlerhafte(s) Material / Ware zurückzuführen sind, werden an den Verkäufer weiterbelastet (Mangelfolgeschaden).
4. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.
5. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, können wir von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

- Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell unverzüglich erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfbarkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

IX. Haftung für Mängel

1. Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge im Sinne von § 377 HGB, soweit kein offenkundiger Mangel vorliegt.
3. Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. In dringenden Fällen können wir nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers die Nachbesserung selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Verkäufer. Zu dem Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen unseres Abnehmers. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zurückzutreten.
4. Werden wir bei Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, einen von unserem Kunden gegen uns gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen ihn gerichtet zu behandeln.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zwei Jahre nach Ablieferung der vertragsgemäßen Ware.
Die Verjährung wird gehemmt, sobald und solange Gegenansprüche des Verkäufers bestehen und nicht verjährt sind. Sobald und solange Forderungen unserer Kunden gegen uns bestehen, die auf einem Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware beruhen und maximal einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen, wird die Verjährung unserer entsprechenden Mängelansprüche gegen die Verkäufer gehemmt bzw. leben unsere entsprechenden bereits verjährten Mängelansprüche gegen den Verkäufer wieder auf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zu Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

X. Schutzrechte

1. Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände an unseren Produkten aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen, sofern der Verkäufer diese Verletzung zu vertreten hat.
2. Der Verkäufer stellt uns und unsere Abnehmer im Fall einer Schutzrechtsverletzung, für die er gemäß Nr. 1 dieses Abschnitts haftet, von allen hieraus abgeleiteten Ansprüchen Dritter frei; in diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Verkäufer wird uns auf Anfrage hin die an den Liefergegenständen benutzten, veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte mitteilen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand im Verkehr mit Unternehmern (natürliche und juristische Personen) sowie mit juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Verkäufers.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt deutsches Recht (unter Ausschluss des IPRG und sonstiger Kollisionsnormen). Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden daneben Anwendung.
4. Mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung in Textform wirksam.
5. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.